

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), wird mit Wirkung vom Tag der ersten Sitzung des 20. Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „festlegen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs.1 Nr.1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Abs. 2 Nr.1 bis 6“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

Berlin, den 23. Oktober 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verhaltensregeln haben zum Inhalt, die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages transparenter zu gestalten.

Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt, zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Juli 2007, Az. 2 BvE 1/06 u. a., Absatz 271).

Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten der Abgeordneten sind für die Öffentlichkeit offensichtlich von erheblichem Interesse. Diesbezügliche Kenntnis ist nicht nur für die Wahlentscheidung wichtig. Sie sichert auch die Fähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder, unabhängig von verdeckter Beeinflussung durch zahlende Interessenten, das Volk als Ganzes zu vertreten und das Vertrauen der Bürger in diese Fähigkeit, letztlich in die parlamentarische Demokratie. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, zu wissen, von wem – und in welcher Größenordnung – seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen. (vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz 274)

1. Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch die Änderung wird bewirkt, dass die im geltenden Recht bereits als Möglichkeit vorgesehene Veröffentlichung von Nebentätigkeiten von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, wie beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Steuerberaterinnen und Steuerberatern, nach Branchen nun als Verpflichtung ausgestaltet wird.

2. Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Änderung werden die Einkünfte aus Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages zukünftig betragsgenau („auf Euro und Cent“) im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung der Einkünfte der Abgeordneten in ihrer jeweiligen Höhe entspricht dem Idealbild eines offenen, in jeder Hinsicht durchschaubaren Prozesses politischer Willensbildung mehr (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 4. Juli 2007, Az. 2 BvE 1/06 u. a.).